

## Ausgestaltungsvertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01069 Dresden, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Helma Orosz

(im Folgenden „Landeshauptstadt“)

und der

Agentur für Arbeit Dresden, Budapester Str. 30, 01069 Dresden, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Thomas Wünsche

(im Folgenden „Agentur“)

wird gemäß §§ 53 ff. SGB X nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Ausgestaltung des Jobcenters Dresden gem. § 44 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 SGB II geschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE .....	3
§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit .....	3
§ 2 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung .....	3
§ 3 Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien .....	3
§ 4 Grundsätze für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung .....	4
§ 5 Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung .....	5
II. ORGANISATION .....	5
§ 6 Grundsatz .....	5
§ 7 Trägerversammlung .....	6
§ 8 Aufgaben der Trägerversammlung .....	6
§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin .....	7
§ 10 Örtlicher Beirat .....	8
III. PERSONAL, INFRASTRUKTUR .....	8
§ 11 Personal .....	8
§ 12 Integrierte Bearbeitungsform, Infrastruktur .....	9

IV. FINANZEN .....	9
§ 13 Grundsatz .....	9
§ 14 Geschäftsplan, Jahresabschluss .....	9
§ 15 Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis .....	10
§ 16 Abwicklung von Transferleistungen .....	11
§ 17 Kostenerstattung.....	11
§ 18 Innenrevision .....	11
§ 19 Haftung .....	11
V. Schlussbestimmungen.....	12
§ 20 Schlussbestimmungen.....	12

## I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

### **§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung (GE) führt die Bezeichnung „Jobcenter Dresden“ (JD).
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt. Standort der gemeinsamen Einrichtung ist die Budapester Str. 30, Dresden. Daneben können in Abhängigkeit der räumlichen Sozialstruktur Dresdens auch Nebenstandorte eingerichtet werden.
- (3) Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Aufgaben wird das „Konzept zur Umsetzung und nachhaltigen Verankerung des Gender Mainstreaming“ der Landeshauptstadt berücksichtigt.

### **§ 2 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und Landeshauptstadt wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist oder durch die Trägerversammlung beschlossen wird.
- (2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können, soweit gesetzlich zulässig,
  - der Gemeinsamen Einrichtung weitere Aufgaben übertragen werden,
  - Aufgaben, die bisher von der Gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden, auf eine Vertragspartei übertragen werden.

Die dem Übernehmenden durch die übertragene Aufgabe entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu erstatten.

- (3) Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung nach Absatz 2 sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln. Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Vertragsparteien mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Vertragsparteien entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

### **§ 3 Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

- (1) Die Vertragsparteien streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden wird.
- (2) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen und vor Wahrnehmung ihres Weisungsrechts informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig und geben der Geschäftsführung Gelegenheit zur Stellungnahme. Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen begründete Einwendungen, nehmen die Vertragsparteien Gespräche auf, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (3) Die Trägerversammlung beschließt als Teil des Geschäftsplans das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und legt die aus dem Eingliederungsbudget zu finanzierenden

Maßnahmen fest. Dabei werden lokale Programme ebenso angemessen berücksichtigt, wie die Bevölkerungsverteilung, die regionale Sozial- und Wirtschaftsstruktur und der Arbeitsmarkt Dresdens. Es erfolgt mindestens einmal jährlich die Abstimmung untereinander über eine Priorisierung aller Arten von Leistungen und Maßnahmen für bzw. auf dem Arbeitsmarkt. Für alle Planungen werden insbesondere arbeitsmarktbezogene und sozialpolitische Kriterien zu Grunde gelegt, welche durch die Trägerversammlung näher bestimmt werden.

#### **§ 4 Grundsätze für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die Vertragsparteien setzen für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide.
- (3) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die Gemeinsame Einrichtung die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 SGB II entsprechend. Leistungen Dritter werden einzelfallbezogen (auch hinsichtlich ihrer Dauer) und modular genutzt.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung richtet zusammen mit der Agentur für Arbeit Dresden einen gemeinsamen Arbeitgeberservice und eine gemeinsame Ausbildungsvermittlung ein.
- (5) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer dezentralen Organisation und in integrierter Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Hilfebedürftigen bereitstellen zu können.
- (6) Die Gemeinsame Einrichtung errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- (7) Die Widerspruchsstelle der Gemeinsamen Einrichtung ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren aller Art, soweit nicht die Trägerversammlung anderes beschließt. Die Gemeinsame Einrichtung wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 d Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung der Sozialgerichtsverfahren verbleibt bei der jeweiligen Trägerin der Leistungen. Es wird dem JD gestattet, mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei, Beschäftigte der Vertragsparteien im Einzelfall ergänzend hinzuzuziehen oder zu bevollmächtigen.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das JD die notwendige Prozessvertretung bei den Vertragsparteien vollständig oder teilweise einkaufen darf und dies für Rechtsmittelverfahren in der Regel muss. Nur im Ausnahmefall, wenn die Prozessvertretung weder durch die Gemeinsame Einrichtung, noch von den Vertragsparteien sichergestellt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Trägerversammlung externe Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte beauftragen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und Dritten Gebühren allenfalls in gesetzlicher Höhe zu erstatten.

## **§ 5 Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung**

- (1) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems (§ 48 b SGB II) vereinbaren die Vertragsparteien mit der Geschäftsführung jährlich im Geschäftsplan überprüfbare Ziele, die durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen konkretisiert werden.
- (2) Ergänzend zu den gesetzlichen Zielen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug) sollen weitere Ziele, insbesondere solche mit lokalem Bezug, vereinbart werden.
- (3) Die Gemeinsame Einrichtung hat ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung von Verfahren und Systemen zum internen Controlling und externen Benchmarking wird auch auf bestehende Erfahrungen der Vertragsparteien zurückgegriffen.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung stellt den Vertragsparteien, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sämtliche, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, notwendigen Daten zur Verfügung; dies schließt Controlling- und Steuerungsdaten ein.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 6 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
  1. die Trägerversammlung,
  2. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat darüber hinaus
  1. einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
  2. eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
  3. eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
  4. eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II),und, soweit die Voraussetzung für ihre Bildung vorliegen,
  5. eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II),
  6. eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II).

## **§ 7 Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können mit Zustimmung der Trägerversammlung zu den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder und Gäste der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Vorsitz in der Trägerversammlung (VT) steht in der Regel derjenigen Vertragspartei zu, welche den stellvertretenden Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin stellt. Diese/dieser wird nicht von der Vertragspartei gestellt, welche Dienstherrin oder Arbeitgeberin des/der Geschäftsführers/in ist.
- (3) Die Trägerversammlung ist in der Regel monatlich von der dieser vorsitzenden Vertragspartei (VT) einzuberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Trägerversammlung, welche von der Landeshauptstadt entsendet werden, sind an die Weisungen und Vorgaben des Stadtrates der Landeshauptstadt und/oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gebunden. Die Vertragsparteien werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Beauftragten und Vertretungen der Gemeinsamen Einrichtung oder der Vertragsparteien bei der Organisation des JD, bei den Entscheidungen in der Trägerversammlung und beim Verabschieden einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlung berücksichtigen. Die Trägerversammlung stellt sicher, dass die Geschäftsführung die Weisungen der Vertragsparteien ordnungsgemäß umsetzt. Sie ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 8 Aufgaben der Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele der Gemeinsamen Einrichtung, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling in der Gemeinsamen Einrichtung eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet insbesondere über
  1. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einschließlich einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters,
  2. die Bestellung und die Abberufung des/der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt,
  3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich der Festlegung der der Trägerversammlung vorbehaltenen Entscheidungen,
  4. die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinsame Einrichtung oder auf eine Vertragspartei,
  5. das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm,
  6. die Schaffung und Auflösung von Zweig- und Außenstellen,

7. Grundsatzfragen der Infrastruktur
8. den Verwaltungsablauf und die Organisation, die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten sowie die Arbeitsplatzgestaltung,
9. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
10. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten,
11. die Stellenbesetzung, wenn ein Träger dem Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin (§ 11 Nr. 2) widerspricht,
12. den Geschäftsplan (einschließlich Zielvereinbarung und Stellenplan) und den Jahresabschluss,
13. die Richtlinien für die Stellenbewirtschaftung,
14. die gemeinsamen Betreuungsschlüssel nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
15. die einheitlichen Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung

sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fällen.

- (3) Soweit es zwischen dem Beauftragten bzw. der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Geschäftsführung zu Streitigkeiten kommt, gilt § 385 Abs. 4 SGB III entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass statt des Verwaltungsausschusses bei Streitigkeiten die Trägerversammlung entscheidet.

## **§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat eine/n Geschäftsführer/in (GFJ), welche/r nach Ausschreibung der Stelle durch die Trägerversammlung bestellt wird. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vorzeitig abberufen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Die Trägerversammlung kann den/die Geschäftsführer/in im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der von der Trägerversammlung beschlossenen Zielvereinbarung, des Geschäftsplans und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in haftet der Gemeinsamen Einrichtung gegenüber bei Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt für die wechselseitige Haftung der Vertragsparteien und deren Haftung gegenüber der Gemeinsamen Einrichtung entsprechend.

## **§ 10 Örtlicher Beirat**

- (1) Bei der Gemeinsamen Einrichtung ist gem. § 18 d Satz 1 SGB II ein Beirat zu bilden. Dieser hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche durch die Trägerversammlung zu bestätigen ist. Der Beirat hat 20 stimmberechtigte Mitglieder, welche durch die Trägerversammlung bestellt werden. Bei der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats streben die Vertragsparteien eine geschlechterparitätische Besetzung an. Die Vertragsparteien werden unter die gem. § 18d S. 3 SGB II zu bestellenden Mitglieder auch zehn Mitglieder bestimmen, welche der Stadtrat der Landeshauptstadt aus seinen Reihen entsendet. Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen und Dritte in den Beirat aufnehmen und ihnen Gaststatus zubilligen. Die Mitglieder und Gäste des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Beirat tagt mindestens vierteljährlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die vorsitzende Vertragspartei wird sicherstellen, dass die Geschäftsführung den Beirat umfassend über alle wesentlichen Aktivitäten der Gemeinsamen Einrichtung, insbesondere der Erarbeitung eines Finanzplanes sowie den Gang der Verhandlungen und den Beschlüssen der Trägerversammlung informiert. Der Beirat gibt sich eine/n Vorsitzende/n. Diese/r ist berechtigt als Gast an der Trägerversammlung teilzunehmen; das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (3) Die Geschäftsführung darf an allen Sitzungen des Beirats und seiner Untergliederungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ferner hat die Geschäftsführung den Beirat zu betreuen und notwendige Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt für die Mitglieder der Trägerversammlung und von diesen in den Beirat entsandte Beschäftigte sowie für die bzw. den Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Beauftragten und Vertretungen der Vertragsparteien entsprechend.
- (4) Der Örtliche Beirat
  - berät die Gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen,
  - fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
  - stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.

## **III. PERSONAL, INFRASTRUKTUR**

### **§ 11 Personal**

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans der Gemeinsamen Einrichtung Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welchen nach § 44 g Abs. 1 SGB II Tätigkeiten bei der Gemeinsamen Einrichtung zugewiesen werden, auch nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist der Gemeinsamen Einrichtung zuzuweisen, unter Beachtung der arbeits- und dienstrechtlichen Voraussetzungen.
- (2) Stellenbesetzungen für Tätigkeiten in der Gemeinsamen Einrichtung erfolgen vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die zuweisende Vertragspartei kann einem Vorschlag in begründeten Einzelfällen unter Darlegung der



Gründe widersprechen. Dies ist unabhängig von den Beteiligungsrechten der jeweils zuständigen Personalvertretung. Die gesetzlichen Vorgaben über die Personalzuweisung und -rückführung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Bestellung von Bereichsleitungen und ggf. Außenstellenleitungen erfolgt durch die Trägerversammlung. Die Geschäftsführung hat entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass der Gleichberechtigung von Frau und Mann genüge getan wird und, dass möglichst eine echte Auswahlentscheidung zu treffen ist (zwei Personen).
- (4) Die nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder durch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt bei dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen bestehenden Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrates der Landeshauptstadt bzw. der jeweils obersten Disziplinarbehörden bleiben unberührt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass personelle Maßnahmen von Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt von dieser selbst und nicht durch die Gemeinsame Einrichtung ausgeübt werden. Das Nähere wird in der Trägerversammlung geregelt. Für die Beschäftigten der Agentur gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) Hinsichtlich der Kompetenzen, die bei der Agentur verbleiben, wird auf den Negativkatalog der personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 14. Oktober 2010 Bezug genommen.

## **§ 12 Integrierte Bearbeitungsform, Infrastruktur**

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Hilfebedürftigen bereitstellen zu können. Sie erhält von den Vertragsparteien stets ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, welche in der Regel den arbeitsschutz-, datenschutz- und unfallrechtlichen Vorgaben genügen.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragsparteien gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

## **IV. FINANZEN**

### **§ 13 Grundsatz**

Die wechselseitigen Abrechnungen und Zahlungsflüsse regelt die Finanzvereinbarung.

### **§ 14 Geschäftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets ein Geschäftsplan aufzustellen. Der Geschäftsplan besteht aus der Zielvereinbarung nach § 5 Abs. 1, dem Finanzplan (Absatz 2) und dem Stellenplan (Absatz 3).
- (2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Eingliederungsbudget). Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die

Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und der Landeshauptstadt abzustimmen.

- (3) Der Stellenplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.
- (4) Der Finanzplan und der Stellenplan sind unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Sonstige Änderungen über einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (5) Zum Ende jeden Quartals erstellt die Gemeinsame Einrichtung einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung und den Vollzug des Geschäftsplans (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Geschäftsführung der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung des Jobcenters der Trägerversammlung unverzüglich einen Jahresabschluss vor.

## **§ 15 Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis**

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gemeinsamen Einrichtung nach § 3 dieses Vertrags eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und der Landeshauptstadt abgewickelt. Hierzu stehen Anteile der im Haushalt des Bundes und der Landeshauptstadt veranschlagten Mittel zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass § 44 c Abs. 4 Satz 2 SGB II auch hinsichtlich der seitens der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und Stellenpläne entsprechend zu beachten ist.
- (2) Die Agentur überträgt der Gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes entsprechend § 44 f SGB II. Die Geschäftsführung bestellt im Einvernehmen mit der Agentur einen geeigneten Mitarbeiter/eine geeignete Mitarbeiterin der Gemeinsamen Einrichtung zum Beauftragten für den Haushalt (BfdH). Satz 2 gilt für die Abberufung entsprechend. Als BfdH wird ein/eine geeignete/geeigneter Mitarbeiter/-in bestellt. Der/die BfdH der Gemeinsamen Einrichtung kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben, sofern ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften des Bundes oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen vorliegt. Widerspricht die/der BfdH der Gemeinsamen Einrichtung und tritt ihm die Geschäftsführung nicht bei, entscheidet die Trägerversammlung. Bei der Entscheidung können die Vertreter der Agentur nicht überstimmt werden.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sich für die Steuerung und das Controlling der Mittelverwendung die notwendigen Daten unaufgefordert zur Verfügung. Vertragsparteien stellen sich und der Gemeinsamen Einrichtung ferner wechselseitig sämtliche zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Daten sowie statistische Daten über die Hilfebedürftigen nach dem SGB II und mittelbar betroffener Personen zur Verfügung, soweit sie diesen vorliegen. Hierbei werden die Belange des (Sozial-)Datenschutzes und der sonstigen rechtlichen Vorgaben beachtet. Dies gilt auch für Tatsachen und Feststellungen, von denen diese jeweils Kenntnis erlangen und für die Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind. Für den Bereich des SGB XII gelten

Sätze 1 und 2 entsprechend. Soweit Daten allein der Gemeinsamen Einrichtung vorliegen oder diese leistungsrelevante Erkenntnisse hat, sind diese Informationen in angemessener Form bereitzustellen und an die Vertragsparteien zu übermitteln.

- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung können über die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, bspw. durch Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 oder § 51 b Abs. 1 S. 2 SGB II festgelegten Grundsätze oder geltenden Standards hinaus, gemeinsame Qualitätsstandards vereinbart werden.

### **§ 16 Abwicklung von Transferleistungen**

- (1) Auf der Grundlage der einheitlichen Leistungsbescheide werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die Gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die Gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei in der Regel der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Die Landeshauptstadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den gesetzlichen Vorschriften aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen und Rückforderungen.
- (3) Das Nähere regelt eine Finanzvereinbarung.

### **§ 17 Kostenerstattung**

Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung der Gemeinsamen Einrichtung an die Vertragsparteien sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln. Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich, sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

### **§ 18 Innenrevision**

Die Vertragsparteien ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der Gemeinsamen Einrichtung. Entsprechende Prüfungsrechte stehen dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt und dem Rechnungshof des Bundes zu.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die Gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet die Vertragspartei, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben Beschäftigte beider Vertragsparteien den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragsparteien im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils

zu gleichen Teilen. Eine im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartei hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (3) Wird gegen die Gemeinsame Einrichtung ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet die Vertragspartei, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben Beschäftigte beider Vertragsparteien den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Eine im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartei hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, haftet die Vertragspartei, welche den Schaden zu vertreten hat. Sie stellt die andere Vertragspartei insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Die Vertragsparteien haften wechselseitig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## V. Schlussbestimmungen

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Ausgestaltungsvertrag ersetzt den bisherigen, sowie die bisherige Gründungsvereinbarung zur SGB II – ARGE Dresden.
- (2) Diese Grundlagenvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie steht einem etwaigen Antrag der Landeshauptstadt nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 SGB II (Option zum 1. Januar 2017) nicht entgegen.
- (3) Diese Grundlagenvereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Sollte auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens nicht vor dem 31. Dezember 2010 ein/e gemeinsame Geschäftsführer/in gefunden werden, welche in der Regel für fünf Jahre zu bestellen ist, wird ein/e kommissarischer Geschäftsführer/in durch die Trägerversammlung bestellt werden. Die Vertragsparteien streben an, dass die Trägerversammlung dann eine endgültige Entscheidung über die Geschäftsführerbestellung bis spätestens 30. Juni 2011 trifft.
- (5) Vor dem 1. Januar 2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Vertragsparteien gelten weiter, soweit diese nicht neueren gesetzlichen Vorgaben widersprechen oder durch die Trägerversammlung aufgehoben werden.
- (7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig ist. Soweit notwendig, werden die Vertragsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.
- (8) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, sowie auf Verlangen der Träger, werden mit einer Frist von

einem Monat, Verhandlungen über eine notwendige Änderung bzw. Anpassung dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse aufgenommen. Das gleiche gilt, wenn sich Teile der Vereinbarung als nicht oder nur schwer vollziehbar erweisen. Die durch Gesetz eingeräumten Möglichkeiten zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten, z. B. Anrufung des Kooperationsausschusses nach §§ 18 b, 44 e SGB II bleiben davon unberührt.

- (9) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Dresden, den

Dresden, den

Für die Landeshauptstadt als Vertragspartei

Für die Agentur als Vertragspartei

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Thomas Wünsche  
Vorsitzender der Geschäftsführung